Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 9944.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung. Vom 19. August 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien, was folgt:

§. 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten.

Darüber, ob für die Gemeinden die Nothwendigkeit zur Haltung von Bullen im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen ist, und wie viel Bullen im Verhältniß zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreisausschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.

Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1897.

§. 2.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§. 3.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§. 4.

In Stadtkreisen kann auf Antrag betheiligter Viehbesitzer durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß.

§. 5.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dies Gesetz unberührt.

§. 6.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 19. August 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

(Nr. 9945.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1897, betreffend Uebertragung der Verwaltung der Strecke Richterich—Preußisch-Niederländische Grenze vom Tage ihres Uebergangs auf den Staat an die Königliche Eisenbahndirektion in Cöln.

Auf Ihren Bericht vom 10. August d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August d. J., betreffend den Erwerb von Theilen des Aachen-Mastrichter Eisenbahnunternehmens durch den Preußischen Staat, daß die Verwaltung der Strecke Richterich—Preußisch-Niederländische Grenze vom Tage ihres Uebergangs auf den Staat der Eisenbahndirektion in Cöln übertragen wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Wilhelmshöhe, den 19. August 1897.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 9946.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 16. August 1897.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Friebertshausen

am 1. Oktober 1897 beginnen soll.

Berlin, den 16. August 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Mai 1897, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Preußischen Pfandbriefbank zu Berlin vom $\frac{\text{10. November 1894}}{\text{16. März 1895}}$, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 32 S. 304, ausgegeben am 6. August 1897;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juni 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Unna zum Erwerbe des zur Herstellung einer Kläranlage für einen Theil der städtischen Abwässer erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 31 S. 481, ausgegeben am 31. Juli 1897;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Juni 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Kleinbahngesellschaft Greifswald-Jarmen" zu Greifswald zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Greifswald nach Jarmen mit Abzweigungen nach Züssow und Gützkower Fähre in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 29 S. 132, ausgegeben am 22. Juli 1897;

4) das am 26. Juni 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der großen Beke im Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 259, ausgegeben am 7. August 1897;

5) das am 26. Juni 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Bibrowosees im Kreise Berent durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 263, ausgegeben am 7. August 1897;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Rybnik für die von ihm beziehungsweise von der Stadtgemeinde Sohrau O. S. ausgebaute Chaussee von Sohrau O. S. bis zur Plesser Kreisgrenze bei Borin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 249, ausgegeben am 13. August 1897;

7) das am 7. Juli 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Wittgirren-Auxkallnehlen im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 32 S. 299, ausgegeben am 11. August 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.